



Hygienekonzept

von Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land BGA, Innung des Baugewerbes Flensburg Stadt und Land sowie Maler- und Lackiererinnung Flensburg-Schleswig für die Wiederaufnahme des Maßnahmen- und ÜLU-Betriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 06.05.2020)

Bereits seit einigen Wochen hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität. Die Regelungen zum Verbot des Betretens von Berufsbildungsstätten ab dem 16. März 2020 haben ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu bringen.

Auch weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.

Dementsprechend muss bei der Wiederaufnahme des Maßnahmen- und ÜLU-Betriebes besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Ausbilder, Lehrkräfte, alle Auszubildenden sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Lehrkräfte und Ausbilder sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den Auszubildenden umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen ausbilderischen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der Ausbildung und der Maßnahmen gemacht.

Für die Wiederaufnahme des Maßnahmen- und ÜLU-Betriebes ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts von den Berufsbildungsstätten dieses Hygienekonzept zu verwenden und zu überprüfen, ob der nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Hygieneplan aktualisiert werden muss.



1 Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Ausbildungs- und Maßnahmenbetrieb selbst verantwortlich. Die Auszubildenden erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Ausbilder und Lehrkräfte. Zusätzlich wird dieses Hygienekonzept auf der Homepage der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land veröffentlicht.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Maßnahmen- und ÜLU-Betriebs zu beachten:

- **Abstand**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z.B. medizinische Notfälle. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein.

- **Hygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Berufsbildungsstätte, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als besonders wichtige Maßnahme zu sehen.

- **Monitoring und Dokumentation**

Es wird eine tägliche Abfrage der Auszubildenden über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden und Auszubildenden erfasst und dokumentiert.

- **Umgang mit erkrankten Personen**

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am ÜLU- und Maßnahmenbetrieb nicht teilnehmen.



- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht in der Berufsbildungsstätte keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen, die von allen beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäreinrichtungen usw.

2 Anforderungen an unmittelbar am Ausbildungs- und Maßnahmenbetrieb beteiligte Personen

In der Berufsbildungsstätte dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Ausbildungs- und Maßnahmenbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist die betroffene Person unmittelbar nach Hause zu schicken und hat telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt bzw. dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

2.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Bau-Innung/Kreishandwerkerschaft BGA/Maler-Innung mit den Gesundheitsbehörden vor Ort.

Zudem ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.



2.2 Ausbilder und Pädagogen

Ausbilder und Pädagogen wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Auszubildenden hin. Die Anwesenheit der Auszubildenden wird durch die jeweiligen Ausbilder dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden unterbunden. Die Ausbilder sorgen dafür, dass die Auszubildenden das Gelände der Berufsbildungsstätte nach Ausbildungsende wieder verlassen.

2.3 Auszubildende

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Auszubildende, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit Ausbilder bzw. Pädagoge von der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ausgeschlossen werden.

Gemeinsam mit Ausbildern, Pädagogen und Geschäftsleitung werden individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Auszubildende, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

2.4 Notfälle

Bei medizinischen Notfällen sollten möglichst Schutzhandschuhe und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten in der Berufsbildungsstätte.

Das Platz- und Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben des Hygienekonzepts angepasst werden.

- Zur Einhaltung der Abstandregel müssen die Arbeitsplätze so weit auseinandergestellt werden, dass zu jeder Zeit ein Abstand zwischen Personen von mindestens 1,5 m gewahrt werden kann.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In den Ausbildungsräumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten

Die Organisation der Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes.

Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Maßnahmen- und ÜLU-Betriebes für die Präsenzeinheiten und die Pausen zu beachten:

- Sowohl in Klassenräumen wie auch in den Pausen sind die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Auch in den Pausen ist darauf zu achten, dass es keinen körperlichen Kontakt gibt.
- Durch Pausenzeiten, die zeitlich versetzt sind, können Ansammlungen und hohe Frequentierung von Pausenräumen (z.B. Aufenthaltsräumen und Sanitäreinrichtungen) vermieden werden.



5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung der Gebäude abhängig. Die allgemeinen Vorgaben des Hygienekonzepts müssen mit individuellen Lösungen der Situation in allen Räumen angepasst werden.

- Laufwege sollten gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z.B. in Ausbilderbüros) können Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen zwischen den Auszubildenden erleichtern (entsprechend den Markierungen an Supermarktkassen)

7 Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird.



Martin Hanisch
-Geschäftsführer-



Lars Bandholz
-Fachkraft für Arbeitssicherheit-